

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

06.10.2011

11/0706MJ/C/mj

Sekretariat: Frau Krey

Tel.: 040-278494-23

Zusammenfassung der Kurzexpertise

erstellt von Rechtsanwältin Dr. Michéle John,

Rechtsanwälte Günther – Partnerschaft, Mittelweg 150, 20148 Hamburg.

1.

Das bereits seit 1978 in Österreich bestehende Verbot der Kernspaltung zur Energiegewinnung verlangt zum Zwecke eines umfassenden Schutzes der Gesundheit der Menschen auch ein nationales Handelsverbot von Atomstrom. Denn ein nationales Verbot der Kernenergienutzung wird konterkariert, wenn gleichwohl Strom, produziert in beispielsweise deutschen oder tschechischen Kernkraftwerken, in die Republik Österreich transportiert und hier auch gehandelt wird.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.Nr. 4000 262 00

Anderkonto:
Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

2.

Die Republik Österreich besitzt zunächst als Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Art. 194 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV die materielle Kompetenz zu bestimmen, wie und welche Energiequellen im Staatsgebiet genutzt werden. Es ist deshalb unumstritten, dass ein nationales Verbot der Erzeugung von Strom aus Atomkraftwerken, wie es in Österreich besteht und in Deutschland durch das Atomausstiegsgesetz angestrebt wird, von Art. 194 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV als „Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen“ gedeckt wird.

Ein Importverbot für Atomstrom durch einen Mitgliedstaat wie die Republik Österreich, wo selbst keine Kernkraftwerke betrieben werden, d.h. die Errichtung und Nutzung von Kernkraftwerken durch Bundesverfassungsgesetz bereits verboten ist, kann ebenfalls als „Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen“ verstanden werden. Denn eine zulässige Entscheidung gegen die Nutzung der Kernenergie als Energiequelle muss auch die Möglichkeit beinhalten, deren indirekte Nutzung durch den Import von Atomstrom, und damit jedwede Nutzung der Kernspaltung als Energiequelle zu verbieten. Andernfalls wäre die Entscheidung eines Mitgliedstaates gegen die Nutzung von Atomenergie im Ergebnis inhaltsleer.

3.

Die Republik Österreich kann ihre Kompetenz nur wahrnehmen, „sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat“, vgl. Art. 2 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV. Sofern also die Problematik des Importverbots von Atomstrom bereits im EAGV (auch EURATOM-Vertrag genannt) oder auf Sekundärrechtsebene (d.h. beispielsweise in Verordnungen oder Richtlinien) harmonisiert wurde, wäre den Mitgliedstaaten die Regelungskompetenz entzogen.

a)

Der EAGV behandelt an keiner Stelle ausdrücklich den Import von Atomstrom. Berührungspunkte zwischen der hier zu klärenden Problematik und den Regelungen des EAGV ergeben sich allerdings in den Kapiteln III (Gesundheitsschutz) und Kapitel IX (Gemeinsamer Markt auf dem Kerngebiet), jedoch ohne dass diese Vorschriften in irgendeiner Weise die spezifischen Fragen des Importverbots von Atomstrom aufgreifen würden.

Zwar enthält der EAGV sog. Grundnormen zum Gesundheitsschutz. Allerdings sind dies nach oben offene Mindestnormen, so dass Verschärfungen der Strahlenschutzanforderungen durch die Mitgliedstaaten möglich sind. Damit können seitens der Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit vor radioaktiver Strahlung ergriffen werden (so ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2009/71/EURATOM). Zweifellos gehört dazu auch die konsequente Umsetzung des Verbots der Nutzung der Kernenergie durch ein gesetzlich geregeltes Importverbot von Atomstrom nach Österreich.

Die im EAGV enthaltenen Bestimmungen für Zölle und Abgaben verankern soweit möglich die Grundsätze der Zoll- und Warenfreiheit im EAGV und führen ebenfalls zu keiner Harmonisierung der hier vorliegenden Fragestellung.

Ein konsequentes Verbot der Nutzung der Kernenergie ist auch mit den Zielen des EAGV vereinbar. Es besteht nämlich keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus dem EAGV heraus, Kernkraftwerke zu betreiben oder Atomstrom zu nutzen.

b)

Auch die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EG führt nicht zu einer vollständigen Harmonisierung des Elektrizitätsmarktes. Vielmehr erlaubt Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich, umweltschutzspezifische Vorgaben zu treffen. Insoweit wurde auch bereits Art. 3 Abs. 2 als Ermächtigungsgrundlage für ein Importverbot für atomaren Strom in der Diskussion um den deutschen Atomausstieg angesehen.

4.

Zwar stellt ein Importverbot einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit dar, dieser Eingriff ist jedoch aus Gesundheits- und Umweltschutzgründen gerechtfertigt. Denn ein gesetzlich normiertes Importverbot von Atomstrom hat das legitime Ziel, die Abkehr von der Nutzung der Kernenergie in Österreich konsequent zu vollenden und damit die Bevölkerung und die Umwelt vor den (grenzüberschreitenden) Gefahren der Nutzung der Kernenergie zu schützen.

a)

Die Republik Österreich kann ein Importverbot von Atomstrom zum Schutz der „öffentlichen Gesundheit“ normieren, da der Betrieb von Kernkraftwerken und damit verbundene Unfälle grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Da die Republik Österreich auch bereits innerhalb des Staatsgebiets die Nutzung der Kernenergie, d.h. die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken verboten hat, ist es nur konsequent, wenn auch kein außerhalb Österreichs produzierter Atomstrom importiert und national gehandelt werden darf.

b)

Ein von der Republik Österreich beabsichtigtes Importverbot von Atomstrom dient auch dem Umweltschutz. Denn der Umweltschutz umfasst insbesondere auch den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Umweltbelastungen durch nukleare Strahlung.

Da in Österreich die Nutzung der Kernenergie und damit die Herstellung von Atomstrom bereits gesetzlich verboten ist, gilt die Beschränkung durch ein Importverbot unterschiedslos für inländischen und ausländischen Atomstrom.

c)

Das Importverbot von Atomstrom ist auch verhältnismäßig.

Zwar weist der importierte Strom selbst keine besonderen Umwelteigenschaften auf, da die Gefahren primär am Ort der Erzeugung auftreten, d.h. im benachbarten Ausland. Allerdings könnte das Staatsgebiet der Republik Österreich aufgrund seiner Lage bei einem Unfall oder Störfall durch grenzüberschreitende radioaktive Immissionen unmittelbar betroffen sein. Eine Importbeschränkung von Atomstrom kann auch zu einer Förderung des Umweltschutzes in Österreich führen. Die Menge an importiertem Atomstrom könnte nämlich durch umweltgerecht im Inland erzeugten Strom ersetzt und dieser so gefördert werden.

Die Rechtfertigung eines deutschen Importverbots von Atomstrom wird derzeit zwar verneint, allerdings nur, solange in Deutschland noch selbst Atomenergie produziert wird. Zur Erreichung des Schutzziels kann die Republik Österreich auch nicht auf die in den jeweiligen benachbarten Betreiberstaaten von Kernkraftwerken geltenden Sicherheitsanforderungen verwiesen werden. Vielmehr kann die Republik Österreich vor dem Hintergrund weitergehenden Schutzes für sein eigenes Hoheitsgebiet Maßnahmen erlassen und beispielsweise die Nutzung der Kernenergie verbieten oder auch den Import von Atomstrom. Mit Einführung eines Importverbots findet auch keine Diskriminierung bzw. Ungleichbehandlung statt. Denn auf österreichischem Hoheitsgebiet wird kein Atomstrom erzeugt und in benachbarten Mitgliedstaaten bleibt die Nutzung der Kernenergie uneingeschränkt möglich.

Die Beeinträchtigung des Handels mit Atomstrom durch ein nationales Importverbot ist im Hinblick auf die mit der Nutzung verbundenen Gefahren bei Stör- oder Unfällen auch angemessen.

5.

Das Importverbot greift auch nicht in geschützte Grundrechte (Berufsfreiheit oder Eigentumsrecht) der ausländischen Kernkraftwerksbetreiber ein.

6.

Nationalstaatliche Importverbote, die aus Gründen des Umweltschutzes ausgesprochen werden, treten grundsätzlich mit dem Verbot der Importbeschränkungen nach Art. XI Abs. 1 GATT in Konflikt. Das österreichische Importverbot von Atomstrom dürfte allerdings nach Art. XX GATT aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes gerechtfertigt sein.

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John